

# RS OGH 1987/12/21 1Ob45/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1987

## Norm

AHG §8

ZPO §482 B2

## Rechtssatz

Wurde in erster Instanz Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht eingewendet, kann ein Aufforderungsschreiben auch noch im Rechtsmittelverfahren vorgelegt werden. Ein Aufforderungsschreiben muß jedoch an den Rechtsträger selbst gerichtet gewesen sein, um als solches gelten zu können; ein Mahnschreiben an den Haftpflichtversicherer genügt nicht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/87

Entscheidungstext OGH 21.12.1987 1 Ob 45/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042055

## Dokumentnummer

JJR\_19871221\_OGH0002\_0010OB00045\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)